

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Jever, vertreten durch die Bürgermeisterin, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever,

-Grundstückseigentümer-

und

dem Diakonischen Werk Jever e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Pastor Rüdiger Möllenberg, Am Kirchplatz 13, 26441 Jever,

-Erbbauberechtigter und Bauherr-

§ 1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gebäude der Kindertagesstätte Lindenallee, Lindenallee 10, 26441 Jever, auf der Grundlage des als Anl. 1 beigefügten Planes renoviert und umgebaut werden, um dort eine Krippe einzurichten, die von dem Diakonischen Werk Jever e.V. betrieben werden soll.

§ 2

Der Grundstückseigentümer erteilt für die mit der Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung verbundenen Veränderungen an den Gebäuden seine Zustimmung gemäß § 2 des Erbbaurechtsvertrages vom 8.10.1963 (UR-Nr. 361/1963 des Notars Hans Henjes in Jever).

§ 3

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung von dem Erbbauberechtigten durchgeführt wird. Dieser übernimmt insofern die Eigenschaft als Bauherr.

§ 4

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich dazu, die durch die Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten auf der Grundlage des Planes (Anl. 1 der Vereinbarung) und der als Anl. 2 beigefügten Kostenschätzung vom 8.1.2013 zu übernehmen, soweit sie nicht durch öffentliche Fördergelder gedeckt sind.

Dies gilt ausdrücklich auch für die entstehenden Architektenkosten.

Es wird die Architektin Frau Gudrun Meentzen-Gundlach, Jever, mit der Ausschreibung und Bauaufsicht beauftragt. Die Bauaufsicht wird durch die Grundstückseigentümerin begleitet.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Grundstückseigentümer die öffentlichen

Fördermittel für die Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung beantragen wird. Das Diakonische Werk Jever e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher durch den Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen vorgegebenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere auch die Vergaberichtlinien für öffentliche Bauherren. Sollten sich wider Erwarten die Baukosten erhöhen, verpflichtet sich der Bauherr, die Stadt Jever hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Die Parteien vereinbaren, dass der Grundstückseigentümer bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Submission beteiligt wird. Die Grundstückseigentümerin wird zudem die rechnerische Kontrolle (Preisspiegel) erstellen und nach sonstiger Prüfung durch die Architektin Bauaufträge für die einzelnen Gewerke formulieren und zur Unterschriftsleistung an den Bauherren weiterleiten.

Für die Dauer der Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung (inklusive Planungsphase) werden die zuständigen Mitarbeiter des Grundstückseigentümers, insbesondere Herr Egon Hamacher, Stadt Jever, berechtigt, das Grundstück Lindenallee 10, Jever, sowie die von der Maßnahme betroffenen Gebäudeteile zu betreten, soweit dies zur Begleitung der Baumaßnahme erforderlich ist.

§ 6

Soweit es durch die Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung zu einer Wertsteigerung der Gebäude und Anlagen kommt, ist diese bei der Bestimmung des gemeinen Wertes (Ausgleichsbetrages) gemäß § 4 des Erbbaurechtsvertrages vom 8.10.1963 (UR-Nr. 361/1963 des Notars Hans Henjes in Jever) nicht zu berücksichtigen. Die zum Zeitpunkt des Endes des Erbbaurechtes hierdurch verursachte Wertsteigerung ist nicht ausgleichspflichtig.

§ 7

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen nur für die Maßnahme gemäß § 1 dieser Vereinbarung gelten.

Im übrigen bleibt der Erbbaurechtsvertrag vom 8.10.1963 (UR-Nr. 361/1963 des Notars Hans Henjes in Jever) unberührt.

Jever, den 19.02.2013

Angela Dankwardt
Bürgermeisterin der Stadt Jever

Rüdiger Möllenberg
Vorsitzender des
Diakonischen Werkes Jever e.V.